

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt ^{1 2}
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung bei dem Volksentscheid am _____

1. Briefabstimmungsvorstand

Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen¹ - Mitglied(s/er) des Briefabstimmungsvorstands ernannte und verpflichtete der Briefabstimmungsvorsteher den (die) folgenden – herbeigerufenen – Stimmberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Briefabstimmungsvorstands:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1. Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Verhandlung um _____ Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO), des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne verschlossen – versiegelt,¹ der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹

2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter _____ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimmschein für ungültig erklärt worden sind,¹ übergeben worden ist¹

und _____ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimmschein – sowie _____ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/ Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind¹. Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).¹

2.4. Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmschein wurden gesammelt.

2.5. Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter noch vor Schluss der Abstimmungszeit eingegangen waren.³

2.6. Es wurden – keine¹ – insgesamt _____¹ Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- _____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthalten hat,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

- _____ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,
- _____ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

_____ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um _____ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende

B

 ; zugleich

B 1

).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmscheine.

c) ⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

⁴ Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Abstimmenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe

B

 der Abstimmungsniederschrift.

- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Fragestellungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, folgende Stapel:
- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, bei denen aus anderen Gründen zweifelsfrei zu erkennen war, dass sie eine ungültige Stimmabgabe enthielten, sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
 - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
 - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 3),
 - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 4),
 - e) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 5),
 - f) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 6),
 - g) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 7),
 - h) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 8) und
 - i) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 9),

und bei zwei Fragestellungen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen oder aber miteinander vereinbar sind, zusätzlich

- j) einen Stapel aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 10).

Bei mehr als zwei Fragestellungen wurde im Hinblick auf die weiteren Fragestellungen entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmabgaben enthält. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt. Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Bei zwei Fragestellungen wurden zunächst für Frage 1 die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 und 4 sowie gegebenenfalls 10) und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 5, 7 und 8) ermittelt. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 bei der Angabe D 1 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Frage 1 bei D 1 Nein.

Anschließend wurden für Frage 2 die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 5 und 6 sowie gegebenenfalls 10) und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3, 7 und 9) ermittelt. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Frage 2 bei der Angabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Frage 2 bei D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 1 (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3, 4, 5, 7 und 8 sowie gegebenenfalls 10) und der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 2 (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3, 5, 6, 7 und 9 sowie gegebenenfalls 10) ermittelt und in Abschnitt 4.2 bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 bis 9 oder 10) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Buchstaben D vermerkt.

Bei mehr als zwei Fragestellungen wurde im Hinblick auf die weiteren Fragestellungen entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Frage(n) eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welche Frage eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Fragestellungen sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jede Frage als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf einzelne Fragestellungen sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Fragen zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Frage 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Frage 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Frage 2 bei D 2 Nein. Standen mehr als zwei Fragen zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Fragen entsprechend.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach ungültigen Stimmen für Frage 1, gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 und gültigen Nein-Stimmen für Frage 1,
- b) die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmabgaben, mit Ausnahme der leer abgegebenen Abstimmungsumschläge,
- c) die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge,
- d) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe d bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁵

4.1. Insgesamt abgegebene Stimmen
(Zahl der Abstimmenden,
vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich _____

4.2.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmabgaben C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D			
Gültige Stimmen bezogen auf Frage 1 D 1			
Gültige Stimmen bezogen auf Frage 2 D 2			
und so weiter			
Gültige Ja-Stimmen für Frage 1 D 1 Ja			
Gültige Nein-Stimmen für Frage 1 D 1 Nein			
Gültige Ja-Stimmen für Frage 2 D 2 Ja			
Gültige Nein-Stimmen für Frage 2 D 2 Nein			
und so weiter			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der - Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

⁴ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

⁴ berichtigt⁷

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____¹ an _____ übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum _____, den _____

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach ungültigen Stimmen für Frage 1, gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 und gültigen Nein-Stimmen für Frage 1,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit ungültiger Stimmabgabe,
- b) ein Paket mit den leer abgegebenen Abstimmungsumschlägen sowie
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Dem Beauftragten des/der _____ wurden am _____, _____ Uhr

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, ¹
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.

Der Briefabstimmungsvorsteher

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen
 - 2 Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist
 - 3 Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden
 - 4 Zutreffendes ankreuzen
 - 5 Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 7 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
 - 8 Nach dem Muster der Anlage 12